

**FAHRZEUG-KASKO - Vollkaskoversicherung  
für Elektrofahrräder (Pedelec/E-Bike) ohne behördliche Kennzeichen -  
KA1004.23****1. Allgemein**

1.1. Für diesen Versicherungsvertrag gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB) in der auf der Polize angeführten Fassung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

1.2. Im Rahmen dieses Versicherungsvertrages ist das in der Polize genannte Fahrzeug als elektrisch angetriebenes Fahrrad im Sinne des § 1 Abs 2a Kraftfahrzeuggesetz (KFG), welches eine Nennleistung von nicht mehr als 250 Watt und eine Bauartgeschwindigkeit von max. 25 km/h hat, versichert. Eine Unterscheidung zwischen "Pedelec" und "E-Bike" erfolgt nicht. Die Bestimmungen gelten für beide sinngemäß.

**2. Kein Versicherungsschutz**

Abweichend von Artikel 1 Z 1 AKKB erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf

- Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen und
- Diebstahl von Teilen des Fahrzeuges. Darunter sind solche Teile zu verstehen, die nicht mit dem Fahrzeug fix verbunden sind und wofür kein Werkzeug zur Abnahme benötigt wird.

**3. Leistung bei Totalschaden**

Abweichend von Artikel 5 AKKB wird bei einem Totalschaden ab Ankauf des fabrikneuen Fahrzeuges

- im 1. Jahr - 100 %,
- im 2. Jahr - 90 %,
- im 3. Jahr - 80 % der Anschaffungskosten des fabrikneuen Fahrzeuges und
- ab dem 4. Jahr der Zeitwert ersetzt.

Der vereinbarte Selbstbehalt wird von der Versicherungsleistung in Abzug gebracht. Darüber hinaus werden nicht reparierte und nicht zur Gänze oder nicht ordnungsgemäß reparierte Schäden von der Versicherungsleistung in Abzug gebracht.

Der Versicherungsnehmer hat die Einkaufsrechnung des versicherten Fahrzeuges vorzulegen.

**4. Obliegenheiten**

In Erweiterung der Obliegenheitsbestimmungen zu Artikel 7 AKKB gelten für den Versicherungsnehmer sowie die Personen, denen der Versicherungsnehmer das versicherte Fahrzeug überlässt/überlassen hat, folgende Obliegenheiten, für deren Verletzung ausdrücklich Leistungsfreiheit nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 6 VersVG vereinbart wird:

4.1. Als Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles, bei denen sich die Voraussetzungen der Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 Abs 1, 1a und Abs 2 VersVG richten, gelten:

- a.) Beim Abstellen ist der Rahmen des Fahrzeuges an einem ortsfesten Gegenstand mit einem Fahrradschloss zu sichern.
- b.) Befindet sich das Fahrzeug auf einem Fahrradträger, welcher mit einem Kraftfahrzeug fix verbunden ist, so muss das Fahrzeug an diesem Fahrradträger mit einem Fahrradschloss oder einer entsprechenden Verschlussvorrichtung des Fahrradträgers verschlossen sein.
- c.) Die Regelung des Punkt a.) gilt ausdrücklich auch in Stiegenhäusern, Höfen und anderen Örtlichkeiten, die ohne Willen des Versicherungsnehmers sowie der Personen, denen der Versicherungsnehmer das versicherte Fahrzeug vorübergehend überlässt/überlassen hat, für fremde Personen zugänglich sind.
- d.) In ordnungsgemäß versperrten Räumen (Kellerabteilen, verschlossenen Abstellräumen etc.) genügt das Abschließen des Schlosses um den Fahrradrahmen und ein Laufrad. In versperrten Wohnräumlichkeiten kann das Abschließen entfallen.
- e.) (Auslandsfahrten) Der Versicherungsnehmer sowie die Personen, denen der Versicherungsnehmer das versicherte Fahrzeug vorübergehend überlässt/überlassen hat, hat ergänzend zu Artikel 3 AKKB die rechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Staates über die Benützung des Fahrzeuges zu beachten. Betreffend der Einstufung in die Fahrzeugklasse/Fahrzeugart gelten die Bestimmungen des österreichischen KFG.

4.2. Als ergänzende Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles, bei denen sich die Voraussetzungen der Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 Abs 3 VersVG richten, gilt im Totalschadenfall:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einen Diebstahl unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

4.3. Jedenfalls besteht Leistungsfreiheit, wenn eine der oben angeführten Obliegenheiten mit dem